

Vereinbarung

der Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen
gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 Pflegeberufegesetz (PflBG)

Zwischen

der **Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Gesundheit,
Soziales, Familie und Integration**

der **Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Schule und
Berufsbildung**

den Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen:

der **AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse -***

dem **BKK-Landesverband NORDWEST**

der **IKK classic***

der **KNAPPSCHAFT***

den **Ersatzkassen**

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse-KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis: Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), vertreten durch die Vorsitzende des Vorstands, diese vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg

der **Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau –
SVLFG –**

dem **Verband der privaten Krankenversicherung e.V. –
Landesausschuss Hamburg –**

* in Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

und

den Interessenvertretungen der öffentlichen und der privaten Pflegeschulen auf Landesebene:

der **Hamburgischen Krankenhausgesellschaft e.V.**

als Bevollmächtigte der Schulen:

- Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Hamburg gGmbH
Heidenkampsweg 99
20097 Hamburg
- Albertinen Schule
Sellhopsweg 18-22
22459 Hamburg
- Bildungszentrum für Gesundheitsberufe (BZG)
der Asklepios Kliniken Hamburg GmbH
Eiffestr. 585
20537 Hamburg
- Berufsfachschule des BG Klinikum Hamburg
Bergedorfer Straße 10
21033 Hamburg
- Gesundheits- und Krankenpflegeschule der ev. Krankenhaus Alsterdorf
gGmbH
Bodelschwinghstraße 25
22337 Hamburg
- UKE-Akademie für Bildung & Karriere
Kollastr. 67 – 69
22529 Hamburg
- Pflegeschule der ANSGAR GRUPPE am Kath. Kinderkrankenhaus
Wilhelmstift
Liliencronstr. 130
22149 Hamburg

dem **Hamburger Institut für Berufliche Bildung** als dem Bevollmächtigten für die

- Berufliche Schule Burgstraße, BS 12
Burgstraße 33
20535 Hamburg

dem **Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.**
Landesgeschäftsstelle Hamburg

- apm Pflegeschule Hamburg-Eppendorf
Osterfeldstraße 12-14
22529 Hamburg
- apm Pflegeschule Hamburg-Wandsbek
Kattunbleiche 41
22041 Hamburg

dem Diakonisches Werk Hamburg Landesverband der Inneren **Mission
Hamburg e. V.**

als Bevollmächtigte der Schulen:

- Ev. Berufsschule für Pflege des Rauhen Hauses
Weidestraße 126
22083 Hamburg
- Pflegeschule Alstertal, Hospital zum Hl. Geist
Hinsbleek 11
22391 Hamburg

dem **Paritätischen Wohlfahrtsverband Hamburg e. V.**

- AFP – Akademie für Pflege in Hamburg GmbH
Haferweg 38
22769 Hamburg

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Höhe der Pauschalen

- (1) Für die Finanzierungszeiträume¹ 2024 und 2025 werden die Pauschalen zu den Ausbildungskosten der Pflegeschulen gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 PflBG wie folgt festgelegt:

Pflegeschule 0 bis 120 Schüler*innen	€ 9.250.- je Schüler*in und Jahr
Pflegeschule 121 bis 350 Schüler*innen	€ 8.550.- je Schüler*in und Jahr
Pflegeschule ab 351 Schüler*innen	€ 8.175.- je Schüler*in und Jahr.

- (2) Die Staffelung der Pauschalen erfolgt, um größenabhängige Skaleneffekte zu berücksichtigen.
- (3) Die Pflegeschulen werden in der **Anlage** nach Größen unterteilt ausgewiesen. Die Zuordnung der Pflegeschulen zu den jeweiligen Größenklassen wird im Jahr 2025 anlässlich der nächsten Verhandlung über die Pauschalen für den nachfolgenden Vereinbarungszeitraum geprüft und bei Änderungen angepasst.
- (4) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass bei der Anpassung der Pauschale gemäß § 30 Abs. 3 Satz 1 PflBG aktuellen und künftigen Kostenentwicklungen für die Finanzierungszeiträume 2024 und 2025 Rechnung getragen wurde.

Die Basis für die Anpassung der Pauschale für den Finanzierungszeitraum 2026/ 2027 beträgt bei:

Pflegeschulen 0 bis 120 Schüler*innen	€ 9.400.-
Pflegeschulen 121 bis 350 Schüler*innen	€ 8.700.-
Pflegeschulen ab 351 Schüler*innen	€ 8.175.-

§ 2

Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

¹ Finanzierungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr

- (2) Die Pauschalen sind alle zwei Jahre anzupassen. Kommt bis zum 30. Juni des Vorjahres des hierauf folgenden Finanzierungszeitraums eine neue Vereinbarung weder durch Vereinbarung noch durch Schiedsspruch zustande, gilt die bisherige Pauschalvereinbarung fort. Abweichend von Satz 1 kann die Pauschalvereinbarung von jedem der Beteiligten mit Wirkung für alle bis zum 1. Januar des Vorjahres des Finanzierungszeitraums gekündigt werden.

§ 3

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt; § 139 BGB findet keine Anwendung. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Hamburg, den 13. Juni 2023